



Linz, 26.03.2025

**Forsteralm GmbH Gaflenz;
Beschneigungsanlage Skigebiet Forsteralm,
WB.Pzl. 415/85;**

- a) **Neuverleihung von
Wasserbenutzungsrechten**
- b) **Feststellung des Erlöschens
einer wasserrechtlichen Bewilligung**

Anberaumung einer mündlichen Verhandlung

Sehr geehrte Damen und Herren!

Wir haben folgende Angelegenheit, an der Sie beteiligt sind, zu bearbeiten:

Ansuchen der Forsteralm GmbH um Neuerteilung der wasserrechtlichen Bewilligung für die/den mit den Bescheiden des Landeshauptmannes von Oö. vom

- 17.05.1991, Wa-200653/6-1991/Hz, wasserrechtlich bewilligte Quellnutzung auf Gst. Nr. 940/1, samt weiteren Anlagen
- 03.10.1994, Wa-200653/24-Hz/Ma, wasserrechtlich bewilligten Brunnen auf Gst.Nr. 940/1, KG Gaflenz samt weiteren Anlagen, sowie
- 20.10.2003, Wa-200653/46-2003, wasserrechtlich bewilligten Speicherteich 1 auf den Gst.Nr. 943/1 und 943/2, KG Gaflenz. Der Teich 1 soll zukünftig auch als Badeteich genutzt werden.

Die Anlagen sollen wie derzeit bestehend weiterhin betrieben werden. Das eingeräumte Maß der Wasserbenutzung bei Brunnen und Quelle wurde wie bisher eingeräumt beantragt.

Des Weiteren soll das Erlöschen der mit Bescheid des Landeshauptmannes von Oö. vom 20.10.2009, Wa-2009-200653/89-Wab/Gin, erteilten wasserrechtlichen Bewilligung für den Speicherteich 2 auf Gst.Nr. 943/1, KG Gaflenz, festgestellt werden.

In dieser Angelegenheit wird vom Landeshauptmann von Oberösterreich eine mündliche Verhandlung anberaumt.

Ort: Marktgemeindeamt Gaflenz	
Datum: 24.04.2025	Zeit: 09:30 Uhr

Bitte kommen Sie persönlich zur Verhandlung oder entsenden Sie an Ihrer Stelle eine bevollmächtigte Person. Sie können auch gemeinsam mit Ihrer bevollmächtigten Person zu uns kommen.

Bevollmächtigt kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Die bevollmächtigte Person muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn Sie sich durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person – z.B. Rechtsanwalt/Rechtsanwältin, Notar:in, Wirtschaftstreuhänder:in oder Ziviltechniker:in – vertreten lassen,
- wenn Ihre bevollmächtigte Person die Vertretungsbefugnis durch eine Bürgerkarte nachweist,
- wenn Sie sich durch uns bekannte Angehörige (§ 36a des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch uns bekannte Funktionäre/Funktionärinnen von Organisationen vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht,
- wenn Sie gemeinsam mit Ihrer bevollmächtigten Person zur Verhandlung kommen.

Bitte bringen Sie zur Verhandlung diese Verständigung mit oder veranlassen Sie, dass Ihre bevollmächtigte Person diese mitbringt. Hinweise auf sonst erforderliche Unterlagen finden Sie auf den nächsten Seiten neben Ihrem Namen.

Genauere Beschreibung des Verhandlungsgegenstandes

Mit Bescheid des Landeshauptmannes von Oö. vom **17.05.1991, Wa-200653/6-1991/Hz**, wurde der Ing. Franz Forster Gesellschaft mbH, Waidhofen/Ybbs, die wasserrechtliche Bewilligung (Ausbaustufe 1) zur Errichtung und zum Betrieb einer Wasserversorgungsanlage mit Wasserentnahme aus einer auf dem GSt.Nr. 940/1, KG Gaflenz, befindlichen Quelle zur Versorgung der geplanten Kunstschneeerzeugungsanlage im Schigebiet Forsteralm sowie der Toilettenanlagen der Talstation der Schilifftanlage mit dem erforderlichen Nutzwasser befristet auf die Dauer des Bestandes der Dienstbarkeitsverträge, längstens bis 31.12.2011 erteilt.

Mit weiterem Bescheid des Landeshauptmannes von Oö. vom **03.10.1994, Wa-200653/24-Hz/Ma**, wurde der Ing. Franz Forster GmbH, Waidhofen/Ybbs, unter Spruchabschnitt II. die wasserrechtliche Bewilligung (2. Ausbaustufe) zu Erweiterung ihrer Nutzwasserversorgungsanlage für die Kunstschnee-Erzeugung im Schigebiet "Forsteralm" durch Grundwasserentnahme aus einem auf dem Grundstück Nr. 940/1, KG Gaflenz, abgeteufte Bohrbrunnen sowie zur Errichtung und zum Betrieb der hierzu dienenden Anlagen, insbesondere einer weiteren Pumpanlage im Hauptpumpwerk auf Grundstück Nr. 943/1, KG Gaflenz, eines dritten Speicherbehälters auf den Grundstücken Nr. 943/4 und 943/1, beide KG Gaflenz, des Pumpwerkes Hirschkogel, des Erdspeicherbeckens Hirschkogel auf GSt.Nr. 995) KG Gaflenz, und der erforderlichen Versorgungs- und Beschneigungsleitungen, ebenfalls befristet auf die Dauer des Bestandes der Dienstbarkeitsverträge, längstens bis 31.12.2011 erteilt.

Unter Spruchabschnitt I. dieses Bescheides wurde die Ausbaustufe 1 wasserrechtlich überprüft und geringfügige Abänderungen nachträglich wasserrechtlich genehmigt. Anstelle des bewilligten Speicherbeckens wurden 2 Wasserbehälter errichtet.

Mit Bescheid des Landeshauptmannes von Oö. vom **20.10.2003, Wa-200653/46-2003-Hz/Kb**, wurde der Forsteralm Skilift GmbH die wasserrechtliche Bewilligung (Ausbaustufe 3) zur Erweiterung ihrer Nutzwasserversorgungsanlage für die Kunstschneeerzeugung im Skigebiet Forsteralm durch Errichtung und Betrieb eines Speicherteiches (**Speicherteich 1**) auf den Gst.Nr. 943/1 und 943/2, beide KG Gaflenz, und einer weiteren Schneileitung (Strang 1A) sowie durch Erneuerung der Pump- und Steuerungsanlage erteilt. Die wasserrechtliche Bewilligung wurde in Abänderung der Bescheide des Landeshauptmannes von Oberösterreich vom 17.05.1991, Wa-200653/6-1991/Hz, Spruchabschnitt I. D) und vom 03.10.1994, Wa-200653/24/Hz/Ma, Spruchabschnitt II. D) auf die Dauer des Bestandes der Dienstbarkeitsverträge mit den berührten Grundeigentümern, längstens jedoch bis zum 31.12.2023 befristet erteilt.

Des Weiteren wurde der Forsteralm-Skilifte GmbH., Waidhofen/Ybbs, mit Bescheid des Landeshauptmannes von Oö. vom **20.10.2009, Wa-2009-200653/89-Wab/Gin**, die wasserrechtliche Bewilligung (Ausbaustufe 4) zur Erweiterung ihrer Nutzwasserversorgungsanlage für die Kunstschneeerzeugung im Skigebiet Forsteralm durch Errichtung und Betrieb eines zusätzlichen Speicherteiches (**Speicherteich 2**) auf Gst.Nr. 943/1, KG. Gaflenz, und eines weiteren Kühlturmes auf die Dauer des Bestandes der Dienstbarkeitsverträge mit den berührten Grundeigentümern, längstens jedoch bis zum 31.12.2023 befristet erteilt.

Nunmehr hat die Forsteralm GmbH, Gaflenz, um Neuerteilung der wasserrechtlichen Bewilligungen für die mit den Bescheiden des Landeshauptmannes von Oö. vom 17.05.1991, Wa-200653/6-1991/Hz, vom 03.10.1994, Wa-200653/24-Hz/Ma, und vom 20.10.2003, Wa-200653/46-2003, wasserrechtlich bewilligten Anlagen sowie um Feststellung des Erlöschens der mit Bescheid des Landeshauptmannes von Oö. vom 20.10.2009, Wa-2009-200653/89-Wab/Gin, erteilten wasserrechtlichen Bewilligung (mit Ausnahme des auch bewilligten Kühlturmes) für Speicherteich 2 auf Gst.Nr. 943/1, KG Gaflenz, angesucht.

Die näheren technischen Einzelheiten, insbesondere der Trassenverlauf von Kanälen oder Leitungen, die Lage der Anlage etc. sind in den zur Einsicht aufliegenden Projektunterlagen dargestellt.

Soweit nach dem Antrag fremde Privatgrundstücke für Leitungsanlagen herangezogen werden sollen, weisen wir auf Folgendes hin:

Wenn der betreffende Grundeigentümer nicht ausdrücklich Einwendungen erhebt und die Grundinanspruchnahme unerheblich ist, ist mit der Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung die Dienstbarkeit der Errichtung und des Betriebes, der Wartung und Erhaltung dieser Leitungsanlagen zugunsten des Antragstellers als eingeräumt anzusehen. Wir nehmen in einem solchen Fall an, dass die Zustimmung zur erforderlichen Grundinanspruchnahme unter der Voraussetzung der ordnungsgemäßen Rekultivierung betroffener Grundflächen erfolgt.

Sie können in nachstehende Unterlagen Einsicht nehmen:

Klausulierte Projekte, Bewilligungsbescheide und Verhandlungsschriften
Ort der Einsichtnahme: <ul style="list-style-type: none">• beim Amt der Oö. Landesregierung, Abteilung Anlagen-, Umwelt- und Wasserrecht, Kärntnerstraße 10-12, 4021 Linz, nach telefonischer Terminvereinbarung (Tel.Nr. 0732/7720-12832)

Rechtsgrundlage:

§§ 40 bis 42 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG

§§ 9, 10-14, 21, 50, 72, 99, 102, 105, 107, 108 und 121 Wasserrechtsgesetz 1959 – WRG 1959

Wir weisen darauf hin, dass die Verhandlung – abgesehen von Ihrer persönlichen Verständigung –

- an der Amtstafel der Marktgemeinde Gaflenz
- durch Verlautbarung unter der Internetadresse
<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/kundmachungen.htm>

kundgemacht wurde.

Als Antragsteller:in beachten Sie bitte, dass die Verhandlung **in Ihrer Abwesenheit** durchgeführt oder auf Ihre **Kosten** vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung **versäumen** (Ihre Vertretung diese versäumt). Wenn Sie aus wichtigen Gründen - zB Krankheit, Gebrechlichkeit oder Urlaubsreise - nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

Als sonst Beteiligte:r beachten Sie bitte, dass Sie, wenn Sie **Einwendungen** gegen den Gegenstand der Verhandlung nicht **spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung** bei der Behörde bekanntgeben **oder während der Verhandlung** vorbringen, **insoweit Ihre Parteistellung verlieren**. Außerhalb der Verhandlung schriftlich erhobene Einwendungen müssen **spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bis zum Ende der Amtsstunden** bei uns eingelangt sein.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, können Sie **binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses**, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch **spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung** der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Diese Verständigung ergeht unter anderem an:

Marktgemeinde Gaflenz, Markt 46, 3334 Gaflenz

- a) mit der Einladung zur Teilnahme und dem Ersuchen um die Entsendung des Bürgermeisters / der Bürgermeisterin oder einer befugten Vertretung;
- b) mit dem Ersuchen, eine Kundmachung an der Amtstafel anzuschlagen;
- c) bei der Verhandlung dem Verhandlungsleiter/der Verhandlungsleiterin die Ladungsnachweise der Parteien und Beteiligten, die mit der Anschlagklausel versehene Kundmachung und die Pläne zu übergeben.

Freundliche Grüße
Im Auftrag

Mag. Panhofer

Hinweise:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter:

<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/thema/amtssignatur>.

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutz>

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, führen Sie bitte das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.